

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**

|                                                             |                |                                                |
|-------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------|
| Federführender Fachbereich<br>Recht, Sicherheit und Ordnung |                | Drucksachen-Nr.<br>174/2005                    |
|                                                             |                | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
|                                                             |                | <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich       |
| <b>Beschlussvorlage</b>                                     |                |                                                |
| Beratungsfolge ▼                                            | Sitzungsdatum  | Art der Behandlung<br>(Beratung, Entscheidung) |
| Ausschuss<br>für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr          | 28. April 2005 | Entscheidung                                   |

**Tagesordnungspunkt A**

**Anordnung einer Tempo 30-Zone im Straßenzug  
 „In der Auen / Beningsfeld“ und in der Rommerscheider Straße**

**Beanstandung des Ausschussbeschlusses vom 03. 03. 2005**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hebt seinen Beschluß vom 03. 03. 2005 auf.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV) hat in seiner Sitzung am 03.03.2005 (TOP A 19) aufgrund der Anträge der SPD-Fraktion vom 15.11.2004 und der FDP-Fraktion vom 16.11.2004 und nach Verweisung durch den Rat am 09.12.2004 mehrheitlich beschlossen:

Die Straßenzüge „In der Auen/Beningsfeld“ und „Rommerscheider Straße“ werden aus dem Vorfahrtstraßennetz herausgenommen.

Der Straßenverkehrsbehörde wird empfohlen, in den Straßenzügen „In der Auen/Beningsfeld“ und „Rommerscheider Straße“ die Tempo 30-Zone anzuordnen.

Für den Fall, dass die Straßenverkehrsbehörde Bedenken bezüglich der Anordnung einer Tempo 30-Zone haben sollte, wird der Bürgermeister beauftragt, dem zuständigen AUIV die für die Anordnung der Tempo 30-Zone erforderlichen begleitenden Maßnahmen zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Die Straßenverkehrsbehörde kann der Empfehlung aus Rechtsgründen nicht folgen. Ich muss daher gemäß § 54 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) diesen Beschluss beanstanden, da er geltendes Recht verletzt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ich empfehle dem Ausschuss, den Beschluss aufzuheben.**

Zum geltenden Recht gehören alle Bundes- und Landesgesetze und Rechtsverordnungen, somit auch die auf Grund des § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassene Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Das Verkehrsrecht gehört nicht zu den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung, es handelt sich vielmehr um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Denn die straßenverkehrsrechtlichen Kompetenzen stehen den Ländern und ihren Behörden zu (Zuständigkeit der Länder für die Durchführung von Bundesrecht, Art. 83,84 GG). Soweit die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde von kommunalen Behörden wahrgenommen werden, handeln sie im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises.

Benutzungsregelungen für Straßen sind entsprechend den zwingenden gesetzlichen Vorgaben der §§ 3 und 45 StVO auszugestalten. Danach ist unter günstigsten Umständen Tempo 50 innerörtlich die Regel. Tempo 30-Beschränkungen sind gesetzlich geregelte Ausnahmen von dieser Regelgeschwindigkeit. Ermessen gibt es insoweit nicht.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist in § 45 Absatz 1 c StVO und in der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) vom 26.01.2001 geregelt.

### **I.**

Gemäß § 45 Absatz 1 c StVO ordnen die **Straßenverkehrsbehörden** innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten.

## II.

Gemäß **Nummer XI. der VwV-StVO** soll die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, **wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist**. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde (hier: des Ausschusses) von der Straßenverkehrsbehörde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

## III.

Die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO liegen jedoch bei dem Straßenzug „In der Auen/Beningsfeld“ und bei der Rommerscheider Straße nicht vor und können auch nicht geschaffen werden.

### 1. In der Auen/Beningsfeld

#### a)

Dieser Straßenzug hat eine Länge von ca. 2 km und setzt sich auf dem Kölner Stadtgebiet fort als Penningsfelder Weg. Er hat als Verbindungs- und Erschließungsstraße eine bedeutende Verkehrsfunktion mit hoher Verkehrsbelastung. Er verbindet die Vorfahrtstraßen „Lustheide“ (L 136) und „Brandroster/Halbenmorgen/Bensberger Marktweg“ (auf Kölner Stadtgebiet) und hat für die angrenzenden Wohngebiete Erschließungsfunktion. Der Straßenzug ist mit durchgehender Bordsteinführung breiter ausgebaut als die einmündenden Nebenstraßen mit unterschiedlichen Breiten. Alle einmündenden Straßen sind mit abgesenktem Bordstein baulich abgegrenzt und mit dem Verkehrszeichen (VZ) 205 „Vorfahrt gewähren“ versehen. Es gilt also nicht die für eine Tempo 30-Zone grundsätzlich vorgeschriebene Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.

Zwischen der Straßenbahnlinie und der Aufpflasterung der Immanuel-Kant-Straße sowie im Bereich der Kläranlage ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h mit VZ 274 beschränkt.

An der Stadtgrenze nach Köln endet die Ausbaustrecke, hier ist auch die städtische Kläranlage mit entsprechendem Schwerlastverkehr erschlossen.

Auf der L 136 von der Autobahn, Anschlussstelle Refrath, kommend führt ein durchgehender Linksabbiegerfahrstreifen zur signalisierten Einmündung Lustheide/In der Auen. Bei der Ausfahrt „In der Auen“ gibt es einen freien Rechtsabbiegerfahrstreifen neben einer Verkehrsinsel Richtung Autobahn. Überörtliche Wegweiser „BAB/A 4 und Köln bzw. Olpe und Bensberg“ sind vorhanden.

Auf der Straße „In der Auen“ verkehrt eine Buslinie mit mehreren Haltestellen. Zwei Fußgängerampeln mit Aufpflasterungen sind vorhanden. Die Straßenbahn kreuzt signal- und schrankengesichert die Straße; hier befindet sich auch die Haltestelle „Lustheide“.

Im Bereich Bahnübergang sind Fahrbahnmittel- und randmarkierungen vorhanden, dazu Überholverbote mit VZ 276.

Beidseitig (Beningsfeld nur einseitig) sind benutzungspflichtige Bordsteinradwege (teils separat, teils kombiniert mit Gehweg) vorhanden und ausgewiesen durch VZ 237, 240 und 241 mit Zusatz „Mofas frei“.

Zahlreiche Parkstreifen sind teils markiert, teils baulich angelegt mit Grünstreifen zur Rad-/Gehwegabtrennung. Die restlichen Fahrbahnbereiche sind auf der Straße „In der Auen“ durchgehend mit absolutem Halteverbot, VZ 283, belegt.

Wegen der Bedeutung dieses Straßenzuges für das Verkehrsnetz der Stadt, wegen des starken Durchgangsverkehrs von und zur Autobahn-Anschlussstelle Refrath und wegen der tatsächlichen Ausgestaltung der Straßenführung und des Verkehrsraumes sind die zuständigen Behörden, d.h. die Straßenverkehrsbehörden der Stadt und des Kreises, die Kreispolizeibehörde, die Bezirksregierung Köln und das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NW, **übereinstimmend** der Auffassung, dass die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO für die Anordnung einer Tempo 30-Zone nicht vorliegen.

Dieser Straßenzug wurde daher im Jahre 2001 bei der Überprüfung aller im Stadtgebiet vorhandenen Tempo 30-Zonen, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz definiert wurde, in Absprache mit der Polizei, der Feuerwehr, dem Straßenbaulastträger und den Verkehrsunternehmen, wie auch bereits in der Vergangenheit, als Vorfahrtstraße eingeordnet. Eine Herausnahme aus dem Vorfahrtstraßennetz wäre zudem wegen der abgesenkten Bordsteine nur bei baulicher Umgestaltung der einmündenden Straßen möglich.

**b)**

Die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO können auch nicht mit der Anordnung geschaffen werden, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

Zwar wäre es denkbar, die vorhandenen Leitlinien und Fahrstreifenbegrenzungen zu entfernen. Aber bereits die Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege wäre nicht zu vertreten. Denn aufgrund der starken Verkehrsbelastung, insbesondere zu Zeiten des Berufsverkehrs, wäre dies aus Gründen der Verkehrssicherheit sehr problematisch. Insbesondere für Kinder und ältere Menschen wäre die Benutzung der stark befahrenen Straße anstelle des gesicherten Radweges mit wesentlich größeren Gefahren verbunden.

Zudem könnten zwar die Kreuzungen und Einmündungen mit hohen Kosten dergestalt umgebaut werden, dass die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ theoretisch in Betracht gezogen werden könnte. Aber trotz dieser baulichen Maßnahmen würde der Straßenzug mangels Entlastungsstraße seine bisherige Funktion beibehalten, d.h. er hätte weiterhin als Verbindungsstraße (auch aus den östlichen Kölner Vororten zur Anschlussstelle Refrath) und als Erschließungsstraße der angrenzenden Wohngebiete eine bedeutsame Verkehrsfunktion mit hoher Verkehrsbelastung. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss daher die Vorfahrt auf diesem Straßenzug beibehalten werden. Aus diesem Grund hatte das Verkehrsministerium NW die Stadt im Jahre 2001 aufgefordert, die bis dahin geltende Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ an der Einmündung „Beningsfeld/Im Holz“ abzuändern.

Diese Verkehrsfunktion mit der hohen Verkehrsbelastung verhindert die Anordnung einer Tempo 30-Zone, da Zonengeschwindigkeiten nur dort in Betracht kommen, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

## 2. Rommerscheider Straße

a)

Die Rommerscheider Straße hat eine Länge von ca. 1,5 km und verbindet in Verlängerung der Laurentiusstraße die Stadtmitte mit dem Ortsteil Rommerscheid. Im Jahre 1998 wurde die Rommerscheider Straße aufgrund von Widersprüchen von Anliegern aus der Tempo 30-Zone herausgenommen. Seitdem gilt die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Es wurden drei neue Zonen geschaffen, die Schlade mit Nebenstraßen, die Siedlung Großer Busch und die Rommerscheider Höhe/Margaretenhöhe mit Nebenstraßen.

Der AUIV stimmte in seiner Sitzung am 27.06.2001 der Aufnahme in das Vorfahrtstraßennetz mehrheitlich zu. Bislang sind die Vorfahrtsregelungen noch sehr unterschiedlich festgelegt. An den Einmündungen der Bergstraße und des Großen Busches gilt „Rechts vor Links“, an den Einmündungen Am Eichenberg, Am Steinberg und an der Johannesstraße ist die Vorfahrt mit VZ 301 und 306 geregelt.

Auf der L 270 in Richtung Stadtmitte führt ein Linksabbiegerfahrstreifen zur signalisierten Kreuzung Odenthaler Straße/Rommerscheider Straße/Laurentiusstraße. Bei der Ausfahrt der Rommerscheider Straße in die Odenthaler Straße gibt es einen freien Rechtsabbiegerstreifen neben einer Verkehrsinsel. In diesem Bereich sind Fahrbahnmarkierungen vorhanden.

Auf der Rommerscheider Straße verkehrt die Buslinie 439 mit mehreren Haltestellen. Zahlreiche Parkstreifen sind überwiegend markiert, im Bereich zwischen den Einmündungen Am Eichenberg und Johannesstraße auch baulich angelegt. Beidseitig sind Gehwege vorhanden.

Laut Aussage der Polizei ist mehrjährig keine Unfallhäufung gegeben. Besondere Gefahrenstellen sind nicht erkennbar. Die Polizei hielt daher in der Vergangenheit die Einrichtung von Geschwindigkeitsmesstellen für nicht geboten.

Die Straßenverkehrsbehörde ist weiterhin (gemeinsam mit der Polizei) der Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Zone nicht vorliegen. Es handelt sich um die Verbindungsstraße zwischen der Stadtmitte und dem Ortsteil Rommerscheid. Insbesondere zu Zeiten des morgendlichen Berufsverkehrs ist die Straße so stark befahren, dass sich an der Einmündung Odenthaler Straße ein Rückstau bildet. Von ihrem Ausbauzustand und von ihrer Verkehrsbedeutung ist auf dieser Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Umständen von 50 km/h (Regelgeschwindigkeit) gesetzlich vorgegeben.

b)

Die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO können auch nicht mit der Anordnung geschaffen werden, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

Zwar wäre es denkbar, Verkehrszeichen zu entfernen und die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ einzuführen. Aber aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es notwendig, zumindest **eine** leistungsfähige, auch dem Bedürfnis des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs entsprechende **Vorfahrtstraße** in den Ortsteil Rommerscheid sicherzustellen. Zudem muss auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie Rettungswesen und Feuerwehr, vorrangig Rechnung getragen werden, da die zweite Straßenverbindung nach Rommerscheid über die Bergstraße und Margaretenhöhe bereits zurückgebaut ist und in einer Tempo 30-Zone liegt. Aus diesen Gründen scheiden auch begleitende bauliche Maßnahmen auf der Rommerscheider Straße aus. Es ist in weiten Teilen der Rommerscheider Straße nicht möglich, die heute zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite so

einzuengen, dass eine wirksame Geschwindigkeitsdämpfung die Folge wäre. Es wird auf die Ausführungen auf Seite 233 in der Vorlage vom 03.03.2005 verwiesen.

Der gefasste Beschluss steht daher im Widerspruch zu § 45 Absatz 1 c StVO und Nummer XI der VwV-StVO. Ich bin daher gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 GO verpflichtet, den Beschluss zu beanstanden. Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Ich empfehle dem Ausschuss, seinen Beschluss aufzuheben. Sollte der Ausschuss bei seinem Beschluss verbleiben, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschliessen.

Vorabauszug aus der Niederschrift des AUIV vom 28.04.2005:

**TOP A 6:**

**Anordnung einer Tempo 30-Zone im Straßenzug „In der Auen / Beningsfeld“  
und in der Rommerscheider Straße**

**Hier: Beanstandung des Ausschussbeschlusses vom 03.03.2005**

Herr Kremer verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage sowie auf den Antrag der BfBB-Fraktion mit der dazugehörigen Erläuterung der Verwaltung.

Für die SPD-Fraktion teilt Herr Waldschmidt mit, dass man den Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht mittrage. Er möchte die Diskussionen aus der letzten Ratsperiode bzw. dem letzten Ausschuss hier nicht wieder aufrollen. Die Verwaltung habe in der Vorlage nichts Neues gesagt. Man sei der Auffassung, dass die Verkehrsplanung und somit auch die Entscheidung in der Sache dem Rat obliege. Dem politischen Willen sei zu entnehmen, dass sich bei den Straßen nicht um Vorfahrtsstraßen handeln soll. Der von der Verwaltung in der Vorlage angeführte Durchgangsverkehr sei letztmalig 1985 ermittelt worden. Damals sei der Durchgangsverkehr äußerst gering gewesen. Heute handle es sich beim überwiegenden Verkehr um Ziel- und Quellverkehr für dieses Wohngebiet. Vor diesem Hintergrund sei man der Auffassung, dass in beiden Fällen eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden könne, wobei hierzu die erforderlichen Maßnahmen erfolgen müssten.

Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen trage den Beschluss der Verwaltung nicht mit, so Frau Ryborsch. Die Verwaltung habe durch bauliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden könne. Im Falle der Straße In der Auen wolle man keine Verkehrsprobleme der Stadt Köln lösen. Sie stellt daher in Abänderung des Beschlusses den Antrag, die Stadt Bergisch Gladbach möge alle baulichen Maßnahmen zur Schaffung einer Tempo-30-Zone unternehmen und die Straße umwidmen. Sie begründet dies damit, dass entgegen Beschlusses aus dem letzten Ausschuss die Verwaltung nunmehr tätig werden solle. Diesbezüglich verweist Herr Kremer auf den Beschlusstext aus der letzten Sitzung des AUIV am 03.03.2005 sowie den jetzigen Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Nach Aussage von Herrn Schmickler löst eine bloße Umbaumaßnahme in der Straße nicht das Problem Tempo 30, da die rechtlichen Voraussetzungen nach wie vor gegen eine Zone 30 sprechen würden. Die Umbaumaßnahme würde nur einen Teil der Argumente für die Schaffung einer Tempo-30 Zone darstellen. Um Unnötige Aufwendungen seitens der Stadt vor dem Hintergrund der finanziellen Situation zu vermeiden, sollte zunächst die rechtliche Situation geklärt werden, bevor derartige Maßnahmen ergriffen würden. Eine andere Vorgehensweise würde seiner Auffassung nach keinen Sinn ergeben.

Herr Kremer weist darauf hin, dass die Anregungen von Frau Ryborsch in dieser Form im Protokoll festgehalten würden.

Herr Jung erinnert daran, dass die Verwaltung bereits in der letzten Sitzung auf die drohende Beanstandung hingewiesen habe. Er habe ebenfalls mehrfach bei entsprechenden Anträgen in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Beschluss für eine Tempo-30-Zone beanstandet werden müsse. Dies habe auch die Verwaltung immer wieder bestätigt. Insofern sei die Rechtslage alles andere

als neu. Bezug nehmend auf den Antrag der BfBB teilt Herr Jung die Auffassung, dass der AUIV mit dem Thema nicht hätte befasst werden müssen. Auch dies habe er in früheren Ausschusssitzungen bereits mehrfach gesagt, obschon der Ausschuss immer wieder mit diesem Thema befasst worden sei. Er prophezeit, dass bei einer Abstimmung gegen den Beschluss der Verwaltung sowie der sich daran anschließenden gleichlautenden Abstimmung im Rat die Mitglieder des AUIV die Hoffnung hätten, dass eine übergeordnete Behörde den mehrheitlich gefassten Beschluss letztendlich zum Kippen bringe. Dann könne man den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verkaufen, man habe wie ein Löwe für ihre Interesse gekämpft. Dies hätten sie jedoch nicht, da man den Bürger wider besseres Wissen getäuscht habe, weil die Rechtslage alle bekannt gewesen sei. Herr Bürgermeister Orth habe es bereits eingesehen, dass er sich geirrt habe. Herr Jung behauptet jedoch, dass sich Herr Orth nicht geirrt habe, vielmehr habe er seinerzeit mit für die Einführung der Zone 30 gestimmt. Als Bürgermeister habe er nunmehr jedoch nicht anders gekonnt, als den Beschluss zu beanstanden.

Der AUIV sei aufgrund der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahre 2001 sowie der daraus resultierenden Festlegung des Vorfahrtsstraßennetzes zurecht mit der Angelegenheit befasst worden, führt Herr Widdenhöfer aus. Er widerspricht damit den Ausführungen von Herrn Jung zu diesem Thema. Nach StVO erfolge die Anordnung der Tempo-30-Zonen von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und somit mit den politischen Gremien. Vor diesem Hintergrund habe man seinerzeit eine mehrheitliche Festlegung gegen Tempo-30-Zonen in beiden Straßen erreicht.

Herr Wenzel vertritt die Auffassung, dass es kein Problem sei, Tempo 30, nicht als Zone, jedoch als Strecke einzurichten. Bei der Straße In der Auen könne diese Strecke an der Einmündung Vürfels beginnen und über den Bahnübergang hinaus in den Bereich der heute vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung übergehen. Auch im weiteren Verlauf der Straße gebe es immer wieder einbauten bzw. Baumscheiben, die eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen würden, da ein Befahren dieser Engstellen mit einem höheren Tempo als 30 zu brenzigen Situationen führt. Er sehe daher keinen Hinderungsgrund, den gesamten Straßenverlauf mit einer Beschränkung von 30 km/h zu versehen und verweist dabei auf umliegende Gemeinden. Dort seien Straßen, die wesentlich leichter zu befahren seien, als Tempo-30-Strecke eingerichtet worden. Er plädiert insofern für die kostengünstigste Lösung eines solchen Streckenverbots, ohne dass für die Stadt weitere Baukosten entstehen würden, dies entspreche auch dem Wunsch der Anlieger. Auch die von der Verwaltung immer wieder beschriebene Funktion eines Autobahnzubringers für Köln könnte hierdurch entschärft werden. Zum Abschluss seiner Ausführungen verweist Herr Wenzel auf ein ihm vorliegendes Schreiben der Bürgerinitiative an den Bürgermeister vom 12.04.2005. Dessen Inhalt sei der Verwaltung offensichtlich nicht bekannt, da hierauf in der Vorlage nicht eingegangen worden sei. In diesem Schreiben würden gute und überzeugende Argumente für die Schaffung einer Tempo-30-Zone vorgebracht.

Hierzu führt Herr Widdenhöfer aus, dass eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung bereits in der Vergangenheit erörtert worden sei. Das Ergebnis sei die heute vorhandene Begrenzung von Tempo 30 auf einer Länge von 650 Metern. Mit der Polizei sei über dieses Thema ebenfalls sehr intensiv diskutiert worden, wobei diese gegen den heute vorhandenen Zustand vehement protestiert habe, da hierfür ihrer Meinung nach keine Rechtsgrundlage vorliege. Als Rechtsgrundlage für die jetzige Be-

schränkung diene der Erlass für Maßnahmen angepasster Geschwindigkeit vor Schulen. Vorgesehen seien dort jedoch nur 300 Meter, die in Falle In der Auen zugunsten der Anlieger auf 650 Meter ausgedehnt worden seien. Der Straßenverkehrsbehörde seien somit in diesem Falle die Hände gebunden, eine weitere Ausdehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung über die bereits vorhandene Strecke vorzunehmen.

Verwunderung über die Meinung der Polizei äußert Herr Dr. Fischer. Diese sei für ihn nicht überzeugend, zumal es hier darum gehe, durch die Geschwindigkeitsreduzierung für mehr Sicherheit zu sorgen. Überzeugend seien hingegen in vielen Fällen die Argumente der Bürgerinitiative in deren Schreiben vom 12.04., die sich seine Fraktion nunmehr zu Eigen mache. So könne beispielsweise die erforderliche Kennzeichnung der Straße als Zone 30 durch das Aufmalen einer 30er Beschränkung auf der Fahrbahn ohne weiteres möglich sein. Er verweist insoweit auf die Historie zu diesem Thema. Im übrigen halte seine Fraktion die Meinung der Verwaltung zu diesem Thema für nicht stichhaltig, so dass hier die Meinung des Ausschusses und der Bürger zu berücksichtigen sei. Sollte der entsprechende Beschluss jedoch erfolgreich beanstandet werden, sollte alles versucht werden, eine einvernehmliche Regelung für alle Beteiligten herzustellen.

Herr Lang schließt sich den Worten der Vorredner im wesentlichen an. Er erläutert zunächst die Gründe für den Änderungsantrag. Demnach handle es sich um eine zweigeteilte Entscheidung, nämlich einmal die des Rates und einmal die der Straßenverkehrsbehörde. Der Rat entscheide über die Eigenschaft bzw. Einordnung der Straße im Verkehrsnetz, während die Straßenverkehrsbehörde zu überprüfen habe, ob die in der StVO genannten Voraussetzungen vorliegen oder wie sie erfüllt werden können. Was die Beanstandung des Beschlusses angehe, erinnert er an die Ausführungen von Herrn Widdenhöfer, wonach das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt werden müsse. Somit könne die Verwaltung auch ohne ein Votum des Ausschusses entscheiden. Allerdings sei in der Vergangenheit der Ausschuss stets mit diesen Themen befasst worden. Sache des Ausschusses sei hingegen die Festlegung der Eigenschaft der Straße, d.h. die Widmung der Straße. In der Kürze der Zeit habe er die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag seiner Fraktion nicht genau lesen können, er meint jedoch erkennen zu können, dass die von ihm aufgestellten Thesen nicht von der Hand zu weisen seien. Heute würde der AUIV jedoch entscheiden, was er für richtig halte und nicht was die Verwaltung will. Im übrigen weist er darauf hin, dass er als städtischer Bediensteter in früherer Zeit die Anordnung gegeben habe, dort Tempo 30 einzurichten. Er sei heute noch davon überzeugt, dass dies richtig gewesen sei und rechnet nicht damit, dass die Aufsichtsbehörde einen solchen Beschluss beanstande.

Bezug nehmend auf den Antrag der Fraktion BfBB führt Herr Widdenhöfer aus, dass Straßenverkehrsrecht und Straßenbaurecht zwei verschiedene Dinge seien. Für die Widmung der Straße sei der Rat zuständig. Die Straßen Inder Auen und Beningsfeld seien uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet worden und würden seit vielen Jahren im Straßenverzeichnis der Stadt als Hauptverkehrsstraßen geführt. Eine wie von der Fraktion BfBB beantragte Teileinziehung als verkehrsberuhigter Bereich dieses Straßenzuges sei ebenfalls Sache des Rates. Diese könne jedoch nur erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen. Insofern müsse man entscheiden, ob hier wirklich Schrittgeschwindigkeit gewünscht sei. Die Verwaltung könne von einer solchen Teileinziehung nur abraten.

Herr Waldschmidt findet es belustigend, wenn sich Herr Jung nunmehr als Anwalt der Bürger darstellt. Die CDU-Fraktion habe schließlich mit ihrer absoluten Mehrheit seinerzeit die Aufhebung der Tempo-30-Zone durchgesetzt. Zum Antrag der BfBB-Fraktion weist er darauf hin, dass solche Anträge, auch wenn sie kurzfristig gestellt würden, den Fraktionen stets vorab zur Kenntnis zugeleitet würden. Dies sei hier nicht geschehen, so dass seine Fraktion erst heute abend hiervon Kenntnis erlangt habe. Er stellt fest, dass sich die Punkte 2 und 3 mit der Beschlusslage des AUIV aus der Sitzung vom 03.03.2005 decken. Hinsichtlich des Punktes 1 beantragt er die Vertagung in den nächsten Ausschuss.

Frau Kreft beantragt aus Gründen der Klarheit die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Herr Kremer stimmt dem zu.

Abschließend erklärt Herr Lang, dass der Antrag seiner Fraktion zur Widmung in die Zuständigkeit des Rates falle. Des weiteren schlägt er der CDU-Fraktion vor, bei der bevorstehenden Abstimmung sich der Stimme zu enthalten, um den Zorn in Richtung der Verwaltung zu lenken, wo er auch hingehöre.

Herr Jung verweist auf die Geschäftsordnung, wonach sich jede Fraktion nach einer beantragten Abstimmung noch einmal zu Wort melden dürfe. Er führt weiter aus, dass die CDU-Fraktion bei ihrer Meinung bleibt, wonach die Beanstandung des Beschlusses rechtmäßig sei.

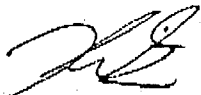
Sodann fasst der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr mit 6 Ja-Stimmen (CDU-Fraktion) bei 10 Nein-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BfBB) bei einer Enthaltung (KIDiative) folgenden Beschluss:

**Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hebt seinen Beschluss vom 03.03.2005 nicht auf.**

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses teilt Herr Lang mit, dass er den von seiner Fraktion gestellten Antrag zu diesem Thema zurücknimmt.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Niederschrift wird bestätigt.

Bergisch Gladbach, den 03.05.2005



Schmitz